

HISTORISCHE GRENZSTEINE IN HESSEN ERFASSUNG & DOKUMENTATION

Historische Grenzsteine sind greifbare Zeugnisse der Territorialgeschichte. Seit dem Mittelalter kennzeichneten sie die Grenzen zwischen Ländern, Gemeinden oder Gemarkungen. Sie machten diese Grenzverläufe für jedermann sichtbar und galten als rechtlich verbindlich (Abb. 1).

Heute werden die Grenzen von Gemeinden oder Grundstücken digital erfasst und im Liegenschaftskataster durch genaue Koordinatenwerte nachgewiesen. Die Abmarkung, die förmliche Kennzeichnung eines Grenzpunktes vor Ort, ist zwar weiterhin möglich, seit einigen Jahren für die Grundstückseigentümer jedoch keine gesetzliche Pflicht mehr. Dadurch wurde es erforderlich, die Erhaltung historischer Grenzsteine in Hessen sowie deren Nachweis als Kulturdenkmäler neu zu betrachten.

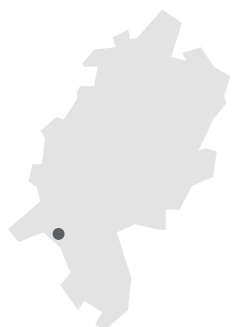
Die Erfassung und der Nachweis historischer Grenzsteine erfolgten seit 1978 in einer Kooperation zwischen der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

(HVBG) und dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH). Maßgebend für die Aufteilung waren das (damalige) Hessische Abmarkungsrecht und die darin begründete Möglichkeit zur Ahndung der Beschädigung oder Beseitigung gültiger Grenzmarken als Ordnungswidrigkeit. Die Erfassung der historischen Grenzsteine erfolgte durch die Obleute für historische Grenzsteine in Hessen, die von der HVBG bestellt und von einem bei der HVBG angesiedelten Koordinator betreut wurden. Der 40-jährigen Kontinuität der Grenzsteinerfassung und dem immensen ehrenamtlichen Engagement der Obleute ist es zu verdanken, dass heute eine Fülle präziser Angaben zu mehreren tausend Grenzsteinen vorliegt.

Seit der Änderung des hessischen Abmarkungsrechtes im Jahr 2008 besteht kein öffentliches Interesse mehr an der Abmarkung, und das Verändern oder Entfernen von Grenzmarken stellt keine Ordnungswidrigkeit mehr dar. Die Ahndung der Zerstörung oder Entfernung von historischen Grenzsteinen kann daher ausschließlich nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erfolgen. Auf dieser Grundlage wurde im Februar 2020 festgestellt, dass es sich bei historischen Grenzsteinen als substantielle Zeugnisse der Territorialgeschichte um Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDSchG handelt und dass Erfassung und Dokumentation historischer Grenzsteine zukünftig in den Zuständigkeitsbereich des Landesdenkmalamtes fallen.

Bereits seit 2017 werden die von den Obleuten zusammengetragenen Informationen zu den einzelnen Grenzsteinen in die interne DenkX-Datenbank des LfDH eingegeben. In Zukunft sollen diese Informationen auch im DenkXweb öffentlich einsehbar sein. Für die nun anstehende Neuregelung von Kompetenzen und Zuständigkeiten wurde eine Übergangszeit von zwei Jahren vereinbart. Für diesen Zeitraum konnte Bernhard Heckmann, bis Mai 2020 Koordinator der Obleute für historische Grenzsteine bei der HVBG, als Koordinator und Berater für das LfDH in Sachen historische Grenzsteine gewonnen werden.

Abb. 1:
Ida-Hanauischer Hauptstein Nr. 1 von 1730, 2011
Foto: A. Weiberg



Hanna Dornieden, Bernhard Heckmann